

Aktenzeichen: 2 AZR 144/81

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 16. Dezember 1982
- 2 AZR 144/81 -

I. Arbeitsgericht München Urteil vom 26. Juli 1978
- 24 Ca 4997/78 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 26. Februar 1981
München - 8 (5a) Sa 752/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort: Einstellung in den öffentlichen Dienst
als Lehrerin

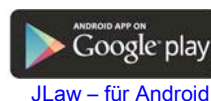
Gesetz: GG Art. 33 Abs. 2

Leitsatz:

Die Mitgliedschaft in dem Verein Deutsche Friedens-
gesellschaft - Vereinigte Kriegsdienstgegner e.V.
(DFG-VK) begründet dann keine Zweifel an der
Verfassungstreue eines Lehramtsbewerbers, wenn
der Bewerber die Ziele der DFG-VK verfassungskonform
versteht und seine Mitgliedschaft nicht erkennbar
zu verfassungsfeindlichen Bestrebungen nutzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe berichtet gem.
§ 319 ZPO durch Beschluß vom 16. Mai 1984
Kassel, den 17. Mai 1984
Gottwald, Amtsrat

2 AZR 144/81

8 (5 a) Sa 752/78 München

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
16. Dezember 1982

Urteil

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 1982 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Prof.Dr. Röhsler und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Thieß und Dr. Bensinger für Recht erkannt:

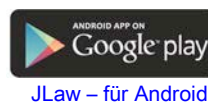
1. Die Revision des beklagten Freistaates gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 26. Februar 1981 - 8 (5 a) Sa 752/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der beklagte Freistaat trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin gegen den beklagten Freistaat Bayern einen Anspruch auf Einstellung als Fachlehrerin für Englisch an Volksschulen im Angestelltenverhältnis hat.

Die am 4. Juni 1953 geborene Klägerin hat vom 30. Oktober 1975 bis 15. Juli 1976 das Institut für Ausbildung von Fachlehrern für Englisch an Volksschulen an der Gesamthochschule Bamberg besucht und die Abschlußprüfung mit der Gesamtprüfungsnote "gut" (2,5) bestanden. Im Jahre 1974 hat sie ferner die staatliche Prüfung für Übersetzer in der englischen Sprache mit dem Gesamturteil "gut" bestanden" abgelegt.

Die Klägerin ist Mitglied in dem Verein Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte Kriegsdienstgegner e.V. (DFG-VK), dem deutschen Zweig der "War Resisters' International" (WRI). Die DFG-VK ist im November 1974 aus dem Zusammenschluß der Deutschen Friedensgesellschaft - Internationale der Kriegsdienstgegner (DFG-IdK) und dem Verband der Kriegsdienstverweigerer (VK) entstanden.

Auf ihre Bewerbung mit Schreiben vom 30. Oktober 1976 um eine Stelle als Fachlehrerin für Englisch an Volksschulen wurde ihr mit Schreiben vom 18. November 1976 von der Regierung von Oberbayern mitgeteilt, daß aufgrund der von ihr vorgelegten Zeugnisse eine Anstellung möglich ist und beabsichtigt sei, sie im Landkreis Altötting an den Hauptschulen Burghausen und Neuötting einzusetzen.

Im Vollzug der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 27. März 1973 betreffend die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst, erhielt die Regierung von Oberbayern auf Anfrage vom Bayerischen Staatsministerium des Innern u.a. ein Mitteilungsblatt mit folgendem Inhalt:

"S Cornelia, geb. 4.6.1953 in Tübingen

1. S zeichnete presserechtlich verantwortlich
für eine Flugschrift der DFG-IdK vom 8. 5. 1974
- s. Anlage -.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2. Die DFG-IdK, vertreten durch S , meldete für den 21. 5. 1974 in Erlangen eine Demonstration an. Anlaß der Aktion sollte die 25-Jahresfeier des Grundgesetzes und die Diskriminierung der Kriegsdienstverweigerer sein.
3. S mietete für Veranstaltungen der DFG-VK in Ansbach für den 20. 5. und 27. 5. 1975 von der Stadt Ansbach einen Raum im Freizeitzentrum "Frankenhof" an.
4. Im Auftrag der DFG-VK hat S für den 15. 11. 1975 in Ansbach auf dem Neuen Markt die Aufstellung eines Informationsstandes angemeldet.
5. S verfaßte und unterzeichnete den Tätigkeitsbericht der DFG-IdK-Gruppe Erlangen für das Jahr 1974 - s. Anlage -.
6. Für die DFG-VK hat S für den 5. 6. 1976 die Aufstellung eines Infostandes zum Zwecke der "Information der Bevölkerung über die Notwendigkeit und Realisierbarkeit einer allgemeinen Abrüstungs- und Friedenspolitik angemeldet."

Nachdem daraufhin am 2. März 1977 und am 18. März 1977 Anhörungen der Klägerin stattfanden, in denen sie zu den gegen sie erhobenen Bedenken befragt wurde, lehnte die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 23. März 1978 die Einstellung der Klägerin ab, da die gegen sie bestehenden Zweifel an ihrer Verfassungstreue nicht ausgeräumt seien. Das zuvor mit Schreiben vom 19. Februar 1978 eingereichte Abhilfegesuch der Klägerin wegen der verzögerlichen Behandlung ihres Einstellungsbegehrens wurde mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Juni 1978 zurückgewiesen. In dem Abhilfebescheid wird ausgeführt, daß die Klägerin nicht als Fachlehrerin für Englisch an Volksschulen eingestellt werden könne, da sie keine Gewähr dafür biete, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung i.S. des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung einzutreten.

Die Klägerin hat geltend gemacht, die gegen sie erhobenen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Bedenken bezüglich ihrer Verfassungstreue wegen ihrer Mitgliedschaft in dem Verein Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte Kriegsdienstgegner seien nicht gerechtfertigt. Sie sei verfassungstreu, erfülle die fachlichen Voraussetzungen und habe deshalb gem. Art. 33 Abs. 2 GG auch Anspruch auf Einstellung als Fachlehrerin für Englisch.

Die Klägerin hat beantragt,

der Beklagte ist verpflichtet, die Klägerin
als BAT-angestellte Fachlehrerin für Englisch
an Volksschulen einzustellen.

Der beklagte Freistaat hat Klagabweisung beantragt und geltend gemacht, der Einstellungsanspruch sei nicht begründet, weil die von der Klägerin angestrebte Stelle kein öffentliches Amt i.S. des Art. 33 Abs. 2 GG darstelle. Auf jeden Fall aber fehle der Klägerin die gem. Art. 33 Abs. 2 GG vorausgesetzte Eignung für das angestrebte Amt. Es bestünden Zweifel an ihrer Verfassungstreue, weil sie Mitglied der DFG-VK sei, sich aktiv in dieser Organisation betätige und zu ihren Zielen bekannt habe. Die DFG-VK sei verfassungsfeindlich, weil diese wie die Deutsche Kommunistische Partei die sozialistische Revolution im Sinne des Marxismus und Leninismus anstrebe. Die Klägerin sei auch charakterlich ungeeignet, da sie sich von den verleumderischen Behauptungen der DFG-VK über Bundeswehr und Bundesgrenzschutz nicht distanziert habe. Es bestünden daher erhebliche Zweifel an ihrer Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit ihrem Dienstherrn.

Das Arbeitsgericht hat mit Urteil vom 26. Juli 1978 der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 26. Februar 1981 die Berufung des beklagten Freistaates zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der beklagte Freistaat seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß jeder

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Bewerber für ein öffentliches Amt, wozu auch die von der Klägerin angestrebte Stelle gehöre, ein verfassungsrechtlich geschütztes Anrecht darauf habe, allein nach den in Art. 33 Abs. 2 GG genannten Kriterien der Eignung, Befähigung und sachlichen Leistung beurteilt und unter Beachtung der sich aus Art. 33 Abs. 3 GG ergebenden Grundsätze ausgewählt zu werden. Demgemäß bestehe ein Einstellungsanspruch, wenn sich nach den Verhältnissen im Einzelfall jede andere Entscheidung als die Einstellung des Bewerbers als rechtswidrig, mithin die Einstellung des Bewerbers sich als die einzige rechtmäßige Entscheidung der Behörde über die Bewerbung darstelle. Die Klägerin habe die für die angestrebte Stelle erforderliche Eignung. Sie biete auch die Gewähr für die Erfüllung der ihr als Lehrerin obliegenden gesteigerten politischen Treuepflicht (Art. 33 Abs. 2 GG; § 8 Abs. 1 Satz 2 BAT). Diesbezügliche Zweifel an der Treuepflicht der Klägerin seien nicht berechtigt, zumal die von einem Bediensteten im öffentlichen Dienst zu fordernde politische Treuepflicht das Recht, an Erscheinungen des Staates Kritik zu üben und im Rahmen des Grundgesetzes für Veränderungen der bestehenden Verhältnisse einzutreten, nicht ausschließe.

Bei der Beurteilung der Eignung des Bewerbers für ein öffentliches Amt müsse die Einstellungsbehörde alle wesentlichen Umstände, die für oder gegen die Eignung sprechen, berücksichtigen. Dazu gehöre das bisherige Verhalten und der persönliche Eindruck des Bewerbers. Mitgliedschaft und Aktivitäten in einer verfassungsfeindlichen Organisation seien zwar wesentliche Indizien, jedoch dürfe sich die Einstellungsbehörde auf eine Prüfung dieser formalen Gesichtspunkte nicht beschränken. Entscheidend sei, ob sich der Bewerber zu den als verfassungsfeindlich erkannten Zielen der Organisation bekenne und sich so von den Grundwerten der Verfassung entferne. Die Einstellungsbehörde brauche einen Bewerber nur einzustellen, wenn sie von der Eignung des Bewerbers, und diesbezüglich stehe ihr ein Beurteilungsspielraum zu, überzeugt

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

ist und vernünftige Zweifel an der Eignung des Bewerbers nicht gegeben sind. Die Einstellungsbehörde müsse dem Bewerber allerdings Gelegenheit geben, etwaige Zweifel an seiner Eignung auszuräumen.

Bei Anwendung dieser Grundsätze ergebe sich, daß die Klägerin eingestellt werden müsse, da die vom beklagten Freistaat geltend gemachten Zweifel an der Verfassungstreue der Klägerin nicht begründet seien. Die Mitgliedschaft der Klägerin in der DFG-VK rechtfertigten schon deswegen keine Zweifel an der Verfassungstreue, weil der beklagte Freistaat nicht bewiesen habe, daß die DFG-VK verfassungsfeindliche Ziele verfolge. Der beklagte Freistaat sei für die Verfassungsfeindlichkeit der DFG-VK darlegungs- und beweispflichtig.

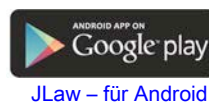
Der beklagte Freistaat habe zwar nach Maßgabe einer Expertise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern behauptet, die DFG-VK strebe wie die DKP die sozialistische Revolution zur Errichtung der Diktatur des Proletariats und der Kommunistischen Gesellschaft i.S. des Marxismus und Leninismus an, gleichzeitig aber auch eingeräumt, daß Satzung und Programm der DFG-VK "isoliert gesehen meist keine verfassungsfeindliche Zielsetzung erkennen lasse". Soweit der beklagte Freistaat die verfassungsfeindliche Zielsetzung der DFG-VK vor allem daraus ableite, daß das Programm der DFG-VK i.S. des Marxismus-Leninismus ausgelegt werden müsse, aus der kommunistischen Beeinflussung der DFG-VK und aus der Eingliederung der DFG-VK in das Bündnis-system der DKP, sei diese Beweisführung nicht überzeugend. Dem beklagten Freistaat sei zwar zuzugeben, daß ein Teil des Programms der DFG-VK i.S. des Marxismus-Leninismus ausgelegt werden könne. Diese Möglichkeit sei jedoch kein Beweis für die Verfassungsfeindlichkeit des Programms, weil es nicht in diesem Sinne ausgelegt werden müsse, sondern auch verfassungskonform verstanden werden könne. Die DFG-VK habe weder die sozialistische Revolution noch die Diktatur des Proletariats noch die Kommunistische Gesellschaft noch irgend etwas anderes zu ihrem Programm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

gemacht, das gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen würde. Nach ihrem ersten Programm sei die DFG-VK eine Organisation, die "das dauernde friedliche Zusammenleben aller Völker durch Beseitigung des Krieges und seiner Ursachen erstrebt". An dieser Programmatik habe sich durch das neue Programm aus dem Jahre 1980 der Sache nach nichts geändert. Dieses Programm lasse sich zwar teilweise mit dem verfassungsfeindlichen Ziel marxistisch-leninistischer Programmatik identifizieren, aber auch i.S. eines verfassungskonformen radikalen Pazifismus. Weder die Kritik der in der Bundesrepublik bestehenden "Herrschaftsverhältnisse" noch die Kritik an der Rüstungsindustrie noch das Ziel der "Abschaffung innergesellschaftlicher Gewalt- und Herrschaftsverhältnisse" noch die Befürwortung aller "progressiven gesellschaftlichen Prozesse" sei per se verfassungsfeindlich. Laut Programm werde auch nicht die Kommunistische Gesellschaft i.S. des Marxismus-Leninismus angestrebt, sondern "eine grundsätzliche Demokratisierung aller gesellschaftlich ökonomischen Bereiche", ein Ziel, das auch vom Gewerkschaftsbund angestrebt werde. Der Kapitalismus werde im Programm auch keineswegs als die einzige Kriegsursache dargestellt. Auch werde eine "friedliche Koexistenz" nicht i.S. des Marxismus-Leninismus angestrebt, sondern nur, um "Konflikte ohne Gewalt, Krieg und militärische Intervention zu lösen" und um "auf dieser Grundlage das Selbstbestimmungsrecht der Völker durchzusetzen". Demgemäß berufe sich die DFG-VK bei ihrer Solidarisierung mit den Befreiungsbewegungen auch auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist.

Die bloße Möglichkeit, das Programm der DFG-VK teilweise i.S. des verfassungsfeindlichen Marxismus-Leninismus auszulegen, reiche für sich nicht aus, die DFG-VK als kommunistische und damit verfassungsfeindliche Organisation zu beurteilen, zumal sie sich in ihrem Programm als eine "unabhängige Vereinigung von Menschen verschiedener Weltanschauungen und unterschiedlicher politischer Auffassungen" beschreibe und ausdrücklich zum Grundgesetz bekenne, was ein verfassungsfeindliches Ziel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw für iOS](#)

- 8 -

i.S. des Marxismus-Leninismus ausschlieÙe.

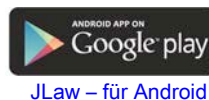
Soweit der beklagte Freistaat geltend gemacht habe, die DFG-VK sei eine vor allem von der DKP kommunistisch beeinflusste Organisation und daher wie die DKP verfassungsfeindlich, sei diese Beweisführung nicht schlüssig. Der kommunistische Einfluß auf eine Organisation rechtfertige nur dann die Annahme, daß die beeinflusste Organisation selbst auch eine verfassungsfeindliche kommunistische Organisation ist, wenn ein beherrschender Einfluß der DKP oder einer anderen kommunistischen Organisation vorliege. Einen derart beherrschenden Einfluß der DKP oder einer anderen kommunistischen Organisation auf die DFG-VK habe der beklagte Freistaat aber gar nicht behauptet. Auch wenn Schlüsselpositionen in der DFG-VK von Kommunisten besetzt und wesentliche Entscheidungen der DFG-VK "nicht ohne das Mitwirken von DKP bzw. SDAJ-Mitgliedern möglich" seien, rechtfertige dies noch nicht die Annahme, kommunistische Organisationen üben auf die DFG-VK einen beherrschenden Einfluß aus. Selbst in den Verfassungsschutzberichten werde festgestellt, daß die Vereins- und Vorstandsmitglieder der DFG-VK zum größten Teil Nichtkommunisten sind. Könne aber bei der gebotenen Gesamtbetrachtung nicht davon ausgegangen werden, daß die DFG-VK verfassungsfeindliche kommunistische Ziele verfolge, so könne der Klägerin auch aus ihrer Mitgliedschaft in der DFG-VK kein Vorwurf gemacht werden. Abgesehen davon, daß es sich auch nach den Verfassungsschutzberichten bei der DFG-VK nur um eine kommunistisch beeinflusste Organisation handelt und das Programm von einem Mitglied auch verfassungskonform verstanden werden kann, seien im übrigen auch keine Umstände ersichtlich, die ernsthafte Zweifel an der Verfassungstreue der Klägerin rechtfertigen könnten. Die Klägerin habe sich bei ihren Anhörungen eindeutig zu dem Programm der DFG-VK bekannt, welches nicht als verfassungsfeindlich eingestuft werden könne. Anderweitige Thesenpapiere, insbesondere das nicht zum Programm erhobene und vor ihrer Mitgliedschaft entstandene Positionspapier aus dem Jahre 1972, in welchem die Einordnung der Organisation in die "sozialistische Revolution" gefordert worden war, habe die Klägerin ausdrücklich abgelehnt. Keine Stütze in den Anhörungsprotokollen finde auch die Behauptung des beklagten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Freistaates, daß sich die Klägerin nicht vom Kommunismus und kommunistischen Parteien distanziert habe. Die Klägerin habe vielmehr eine Befürwortung des Kommunismus ausdrücklich abgelehnt und sich nur gegen den "Antikommunismus" i.S. einer "Hetzkampagne" und einer "Wertabschätzung von Menschen" gewandt, eine Haltung, die sich mit der gebotenen Verfassungstreue durchaus vereinbaren lasse. Auf konkrete Vorhalte habe sich die Klägerin eindeutig von verfassungsfeindlichen Positionen distanziert und sich gegen die Abschaffung des Parlaments und "Befreiungsbewegungen" in der Bundesrepublik ausgesprochen. Die Übernahme sozialistischer Staatsverfassungen habe sie abgelehnt und die Diktatur des Proletariats verworfen. Auch alle übrigen Erklärungen der Klägerin seien Ausdruck des von ihr für sich in Anspruch genommenen radikalen pazifistischen Engagements und rechtfertigten keine Zweifel an der Verfassungstreue der Klägerin oder an deren Glaubwürdigkeit. Da auch die von der Klägerin persönlich in der Berufungsverhandlung vorgebrachte und grundsätzlich durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckte Kritik die Ablehnung der Bewerbung nicht rechtfertige, habe daher dem Einstellungsanspruch der Klägerin stattgegeben werden müssen.

II. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten der revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß sich ein Anspruch auf Einstellung in den öffentlichen Dienst ausnahmsweise unmittelbar aus Art. 33 Abs. 2 GG ergeben kann, nämlich dann, wenn alle Voraussetzungen in der Person des Bewerbers für das erstrebte öffentliche Amt vorliegen und jede andere Entscheidung als die der Einstellung des Bewerbers nach den Verhältnissen des Einzelfalles rechtswidrig oder sonst ermessensfehlerhaft wäre (BAG 28, 62 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG; zuletzt Urteil des Senats vom 29. Juli 1982 - 2 AZR 1093/79 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Neben der Eignung als solcher

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

(fachliche und formelle Voraussetzungen, charakterliche Qualifikation) ist erforderlich, daß der Bewerber auch der für das erstrebte Amt erforderlichen politischen Treuepflicht genügt (BAG, aaO).

2. Das Landesarbeitsgericht ist auch zutreffend davon ausgegangen, an einen angestellten Lehrer seien die gleichen Maßstäbe hinsichtlich Inhalt und Umfang der politischen Treuepflicht bzw. Verfassungstreue anzulegen wie an einen beamteten Lehrer. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung (BAG 28, 62 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG vom 6. Februar 1980 - 5 AZR 848/77 - AP Nr. 5 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG 33, 43 = AP Nr. 6 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG vom 5. März 1980 - 5 AZR 471/79 - AP Nr. 7 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG vom 10. Dezember 1980 - 5 AZR 18/79 - AP Nr. 15 zu Art. 33 Abs. 2 GG). Es kommt nicht auf den künftigen Status des Bewerbers an, sondern auf die besondere Verantwortung, die ein angestellter oder beamteter Lehrer für die Erziehung der Jugendlichen trägt. Ein Lehrer und Erzieher muß den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen glaubwürdig die Grundwerte der Verfassung vermitteln können. Hat der Lehrer selbst kein positives Verhältnis zu den Grundwerten der Verfassung, so kann er sie auch nicht überzeugend vermitteln. Es genügt demnach nicht, wenn der Bewerber gleichsam nur eine neutrale Haltung zur Verfassung einnimmt und die Grundwerte der Verfassung in dem durch das Bundesverfassungsgericht geprägten Verständnis nur nicht in Zweifel stellen wird. Es reicht auch nicht die Erwartung aus, der Bewerber werde seine spätere Tätigkeit als Lehrer nicht dazu benutzen, die Schüler gegen die Verfassung zu beeinflussen; erforderlich ist vielmehr, daß auch ein angestellter und nicht mehr in Ausbildung befindlicher Lehrer eine positive Einstellung zu unserer Verfassung hat. Er muß die Gewähr bieten, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung i.S. des Grundgesetzes zu bekennen. Denn nur so ist er in der Lage, seinen Erziehungsauftrag in einem demokratischen Rechtsstaat wahrzunehmen (BAG, aaO).

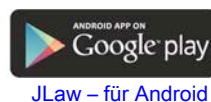
3. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht ferner angenommen, der Einstellungsbehörde stehe bei der Prüfung, ob ein Bewerber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 1 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

geeignet ist und den Anforderungen an die politische Treuepflicht genügen wird, ein Beurteilungsspielraum zu, zumal nur sie die politische Entscheidung treffen kann, wie die aus der Einstellung des Bewerbers zu erwartenden Risiken für die auch von ihr zu wahrende verfassungsmäßige Ordnung unseres Staates einzuschätzen sind (BAG 34, 1 = AP Nr. 9 zu Art. 33 Abs. 2 GG). Die Behörde braucht einen Bewerber nur einzustellen, wenn sie von seiner Eignung überzeugt ist. Sie darf ihn ablehnen, wenn vernünftige Zweifel an seiner Eignung nicht ausgeräumt werden können. Die Beurteilung darüber, ob ein Bewerber für ein öffentliches Amt geeignet ist, setzt eine vorausschauende, umfassende und nicht auf einzelne Beurteilungselemente beschränkte Bewertung der Persönlichkeit des Bewerbers voraus. Sie hängt auch vom persönlichen Eindruck ab. Sie kann deshalb nur darauf hin überprüft werden, ob die Einstellungsbehörde von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet hat oder ob sie sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen und ob sie ihre Entscheidung in einem fehlerfreien Verfahren gebildet hat (BVerfGE 39, 334 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG; BAG 33, 43 = AP Nr. 6 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG Urteil vom 10. Dezember 1980 - 5 AZR 18/79 - AP Nr. 15 zu Art. 33 Abs. 2 GG BVerwG Urteil vom 27. November 1980 - 2 C 38.79 - AP Nr. 10 zu Art. 33 Abs. 2 GG). Darauf kommt es im Streitfall jedoch nicht entscheidend an, denn der Beurteilungsspielraum der Einstellungsbehörde erstreckt sich nur auf die abwägende und zusammenfassende Bewertung der maßgebenden Beurteilungselemente, nicht dagegen auf die tatsächlichen Umstände, die die Zweifel an der Eignung des Bewerbers in verfassungsrechtlicher Hinsicht begründen sollen. Wie der Senat im Urteil vom 29. Juli 1982 - 2 AZR 1093/79 - (zur Veröffentlichung vorgesehen) in Zusammenfassung und Fortführung der bisherigen Rechtsprechung (BAG 33, 43; BAG 34, 1; BAG Urteil vom 10. Dezember 1980 - 5 AZR 18/79 - AP Nr. 15 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BVerwG Urteil vom 27. November 1980

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

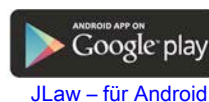
- 12 -

- 2 C 38.79 - AP Nr. 10 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BVerfGE 39, 334) ausgeführt hat, sind - wie auch sonst nach den allgemeinen Grundsätzen - von den Einstellungsbehörden im Einstellungsprozeß die Tatsachen vorzutragen, die ihre Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers an sich rechtfertigen können. Sind die von ihr behaupteten tatsächlichen Umstände nicht nachzuweisen, dann trägt die Einstellungsbehörde auch die materielle Beweislast. Dem Bewerber obliegt es dagegen, die Umstände darzutun und zu beweisen, die geeignet sind, zunächst berechtigte Zweifel an seiner Verfassungstreue zu zerstreuen. Es obliegt auch nicht allein dem Beurteilungsspielraum der Einstellungsbehörde, ob bestimmte Umstände, die nach Ansicht der Einstellungsbehörde den Bewerber belasten, an sich, d.h. generell geeignet sind, Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers zu begründen. Es ist insoweit gerichtlich voll nachprüfbar, ob die den Bewerber nach der Darstellung der Einstellungsbehörde belastenden Umstände von "hinreichendem Gewicht" und bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, "begründete Zweifel", also die ernste Besorgung an der künftigen Verfassungstreue des Bewerbers auszulösen. Erst wenn die vorgetragenen Umstände generell geeignet sind, Bedenken auszulösen, können diese aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles rechtlich relevant werden und begründete Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers gegebenenfalls rechtfertigen. An dieser Voraussetzung fehlt es im Streitfall.

III. Die Regierung von Oberbayern hat in Vollzug einer Anweisung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. März 1978 der Klägerin mit an ihren Prozeßbevollmächtigten gerichteten Schreiben vom 23. März 1978 mitgeteilt, daß sie wegen nicht ausgeräumter Zweifel an ihrer Verfassungstreue nicht eingestellt werden könne. Ihre Mitgliedschaft in der DFG-VK könne allein zwar keine Zweifel an ihrer Verfassungstreue begründen, jedoch habe sich die Klägerin auch bei ihrer zweiten Anhörung nicht von den ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fassungsfeindlichen Zielsetzungen der DFG-VK distanziert, sondern zum Programm der DFG-VK ausdrücklich bekannt, obwohl sie sich kritisch zur DKP geäußert habe, sei bei der gebotenen Gesamtbetrachtung und Gesamtbeurteilung keine klare Distanzierung der Klägerin von verfassungswidrigen Bestrebungen erkennbar.

Auch in dem Abhilfebescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Juni 1978 wird darauf abgestellt, die Klägerin sei als Mitgliedaktiv in der DFG-VK tätig, und bei der DFG-VK handele es sich um eine pazifistische und von der DKP erheblich beeinflusste prokommunistische Organisation, die sich als "antimilitaristischer Kampfverband" verstehe. Die DFG-VK, die auch bereit sei, außerhalb der Legalität tätig zu werden, trete wie die DKP für die "friedliche Koexistenz" ein. Auch sehe die DFG-VK in der Bundeswehr nur eine Organisation, die die Aufgabe habe, die im Inneren "bestehenden Herrschaftsverhältnisse" zu stabilisieren. Von diskriminierenden Verlautbarungen der DFG-VK über den Bundesgrenzschutz habe sich die Klägerin nicht distanziert. Die aktive Mitgliedschaft in der DFG-VK und ihr Bekenntnis zu den verfassungsfeindlichen Zielen dieser Organisation schließe daher ein Eintreten der Klägerin für die freiheitliche demokratische Grundordnung i.S. des Grundgesetzes aus. Diese Würdigung ist bei objektiver Betrachtung unzutreffend.

1. Mitgliedschaften und Aktivitäten in politischen Parteien mit verfassungsfeindlichen Zielen - unabhängig von der Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht - sowie in sonstigen Vereinigungen mit gleicher Zielsetzung, können allerdings Zweifel an der Eignung eines Bewerbers für ein öffentliches Amt begründen. Der Revision ist einzuräumen, daß die Mitgliedschaft in einer derartigen Partei oder Organisation - obwohl sie nicht unmittelbar die Ablehnung des Bewerbers begründen kann - Rückschlüsse auf die Einstellung und das zu erwartende Verhalten und damit auch auf die Eignung des Bewerbers zulassen. Der Mitgliedschaft kommt insoweit die Wirkung eines Indizes für eine verfassungsfeindliche Einstellung des Bewerbers zu, sofern es sich bei der



betreffenden Partei oder Organisation überhaupt um eine solche mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung handelt. Letzteres ist bezüglich der DFG-VK jedoch nicht erkennbar.

2. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang rügt, das Berufungsgericht habe dem beklagten Freistaat zu Unrecht die Beweislast für das Vorliegen der Verfassungsfeindlichkeit der DFG-VK aufgebürdet und hierzu vorträgt, es handele sich nicht um eine entscheidungserhebliche Tatsache, weil entscheidungserheblich allein sei, ob sich aus der Mitgliedschaft der Klägerin in der DFG-VK und im Zusammenhang mit den weiteren Erkenntnissen Zweifel an der Verfassungstreue der Klägerin ergeben, ist diese Rüge unbegründet. Der beklagte Freistaat leitet u.a. aus der Mitgliedschaft in der DFG-VK Zweifel an der Verfassungstreue der Klägerin ab. Begriffsnotwendig setzt dies voraus, daß die DFG-VK verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, weil andernfalls die Mitgliedschaft in der DFG-VK schon von vornherein kein Indiz für etwaige Zweifel an der Verfassungstreue der Klägerin abgeben kann. Zweifel an der Verfassungstreue der Klägerin können sich dann allenfalls aus anderen Umständen ergeben.

Obwohl es sich bei der Frage, ob eine Vereinigung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, um eine Rechtsfrage handelt, ändert dies gleichwohl nichts an der Darlegungs- und Beweislast der Einstellungsbehörde; sie muß gerichtlich nachprüfbare Tatsachen vortragen, aus denen sich die verfassungsfeindliche Zielsetzung der Vereinigung ergibt. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn die Ziele der Vereinigung sich bereits aus gerichtsbekannten Programmen oder anderen programmatischen Äußerungen ergeben (BAG 28, 62, 75; BAG Urteil vom 29. Juli 1982 - 2 AZR 1093/79 - zur Veröffentlichung vorgesehen).

3. Schließlich greift auch die von der Revision erhobene Rüge nach § 139 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht durch. Abgesehen davon, daß zweifelhaft sein kann, ob die Rüge überhaupt zulässig ist, kann sie schon deswegen nicht durchgreifen, weil das Berufungsgericht, soweit der beklagte Freistaat um einen prozeßleitenden Hinweis nach § 139 ZPO gebeten hat, das Vorbringen des beklagten Freistaates, nämlich



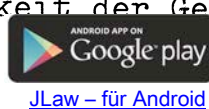
- 15 -

die DFG-VK sei kommunistisch beeinflusst, unterstellt hat. Eine Aufklärungspflicht des Gerichts besteht auch nur, soweit eine solche nach der Sachlage erforderlich ist. Denn § 139 ZPO will lediglich im Interesse einer gerechten und sachgerechten Entscheidung Vorsorge treffen, daß nicht ein bloßes Versehen oder Übersehen, eine falsche rechtliche Beurteilung des Sachverhalts oder ein in sich unklares Vorbringen den Parteien zum Nachteil gereicht. Die Nichtausübung des Fragerechts gibt daher einen Revisionsgrund nur dann ab, wenn das Berufungsgericht nach dem Verhandlungsergebnis hätte erkennen müssen, daß die Parteien Beweismittel und etwaige noch notwendige nähere Behauptungen hätten beibringen können und wollen (BAG Urteil vom 23. August 1956 - 2 AZR 405/55 - AP Nr. 1 zu § 139 ZPO). Das ist vorliegend aber nicht der Fall.

IV. Auch wenn der angestellte Lehrer die Gewähr bieten muß, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, schließt dies weder die Ausübung von Kritik an Erscheinungen des Staates aus noch die Befugnis - innerhalb des Rahmens der Verfassung und mit den verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln - für eine Änderung der bestehenden Verhältnisse einzutreten. Denn die freiheitliche demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland manifestiert sich nicht in bestimmten Regierungsprogrammen oder in den politischen Ansichten der jeweiligen Regierung oder der sie tragenden politischen Parteien. Erforderlich ist aber stets, daß der angestellte Lehrer die freiheitliche demokratische Grundordnung, die vom Bundesverfassungsgericht als eine unter Ausschluß jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft auf die Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und auf Freiheit und Gleichheit gegründete rechtsstaatliche Herrschaftsordnung definiert wird, bejaht und dafür auch eintritt (BVerfGE 39, 334 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG). Diese so umschriebene freiheitliche demokratische Grundordnung, zu deren tragenden Prinzipien u.a. die Achtung vor den in der Verfassung konkretisierten Menschenrechten, das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 16 -

und das Mehrparteiensystem gehören (BVerfGE 2, 1, 13; BVerfGE 5, 85, 140), wird von der DFG-VK jedoch nach ihrem Programm nicht zwangsläufig oder auch nur deutlich erkennbar in Frage gestellt. Die Mitgliedschaft der Klägerin in der DFG-VK als solche ist daher nicht geeignet, Zweifel an der Verfassungstreue der Klägerin hervorzurufen oder zu begründen.

1. Sowohl in dem bisherigen als auch in dem vom Bundeskongreß 1980 am 26. November 1980 in Witten beschlossenen Programm bezeichnet sich die DFG-VK in der Präambel als eine unabhängige Vereinigung von Menschen verschiedener Weltanschauungen und unterschiedlicher politischer Auffassungen, die aus geistiger, sittlicher und politischer Verantwortung das dauernde friedliche Zusammenleben aller Völker durch Beseitigung des Krieges und seiner Ursachen erstrebt. Sie versteht sich ausdrücklich als eine pazifistische Organisation, die für das Recht auf Kriegsdienstverweigerung eintritt und ihre politischen Ziele, nämlich den Widerstand gegen jede Kriegsvorbereitung und die Beseitigung aller Kriegsursachen, mit gewaltlosen Mitteln anstrebt. Zur Erreichung dieser Ziele bekennt sich die DFG-VK zur "friedlichen Koexistenz" und ist bereit, Widerstand gegen Krieg und Kriegsvorbereitung zu leisten, zu organisieren und für die notwendigen Änderungen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Strukturen sowie für die Erhaltung demokratischer Rechte zu kämpfen. In der Aufrechterhaltung "imperialistischer Abhängigkeitsverhältnisse" sieht die DFG-VK eine ständige Ursache für gewaltsame Konflikte und Krieg. Sie tritt für die Beseitigung des Kolonialismus und Neokolonialismus ein und solidarisiert sich mit den politischen Zielen der Befreiungsbewegungen in der Welt. Zur Stabilisierung der friedlichen Koexistenz hält sie eine allgemeine gleichzeitige und kontrollierte Abrüstung für unerlässlich und plädiert für die Auflösung von NATO- und Warschauer Vertrag. Allerdings nimmt die DFG-VK in ihrem Programm ausdrücklich nur gegen die NATO und die Bundeswehr Stellung, die nach ihrer Meinung den Frieden und die Sicherheit in Europa und im eigenen Land gefährden. Die Bundeswehr habe innerhalb

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 17 -

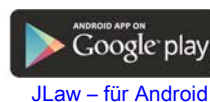


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

der Bundesrepublik nur die Aufgabe, die bestehenden Herrschaftsverhältnisse zu stabilisieren. Die DFG-VK fordert den "Abbau der Feindbilder" und sie tritt den von allen Bundesregierungen als ideologisches Fundament der Rüstung und als wirksames Instrument zur Verketzerung demokratischer Opposition geführten Antikommunismus entgegen. Zugleich erachtet die DFG-VK aber das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland für die Regierung, gesellschaftliche Interessengruppen und für alle Bürger gleichermaßen als verbindlich.

2. Das von der DFG-VK angestrebte Ziel, ein dauerndes friedliches Zusammenleben aller Völker zu erreichen, ist zweifellos erstrebenswert und für sich betrachtet keinesfalls verfassungsfeindlich. Bei näherer Betrachtung fällt allerdings auf, daß sich das Programm vielfach einer Sprache bedient, die mit der kommunistischen Sprachregelung übereinstimmt. Gleichwohl ist es nicht angängig, der DFG-VK eine verfassungsfeindliche Zielsetzung a priori zu unterstellen; das Programm der DFG-VK kann - und darin ist dem Landesarbeitsgericht beizupflichten - trotz des Gebrauches kommunistischer Sprachregelungen durchaus verfassungskonform ausgelegt werden. Dieser Beurteilung stehen weder die vom beklagten Freistaat unter Hinweis auf die Expertise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. August 1980 näher bezeichneten programmatischen Äußerungen von Funktionären der DFG-VK noch die durch die Verfassungsschutzberichte nachgewiesene erhebliche Beeinflussung der DFG-VK durch die DKP noch der Umstand entgegen, daß die DFG-VK auch zahlreiche Forderungen vertritt, die sich mit Tagesforderungen der Kommunisten decken. Die DFG-VK ist zwar die mitgliederstärkste kommunistisch beeinflusste Organisation, in der aber Nichtkommunisten die weitaus größere Mehrheit bilden (vgl. Verfassungsschutzbericht des Bundesministers des Innern 1976, S. 79). Weder aus den Verfassungsschutzberichten noch aus dem Vorbringen des beklagten Freistaates ist ersichtlich, daß die DFG-VK von Kommunisten nicht nur beeinflusst, sondern beherrscht wird. Mitglieder einer kommunistisch beeinflussten Organisation sind nicht automatisch als Verfassungsfeinde einzustufen.



- 18 -

Auch wenn sich die DFG-VK vom Antikommunismus distanziert und die DKP offensichtlich zur "demokratischen Opposition" zählt, ist doch nicht erkennbar, daß die DFG-VK wie die DKP die sozialistische Revolution i.S. des Marxismus-Leninismus anstrebt und die politische Zielsetzung der DKP generell oder in den Hauptpunkten übernommen hat (vgl. Verfassungsschutzbericht 1976, S. 76 ff.). Im Programm der DFG-VK fehlt insbesondere eine Aussage darüber, ob das Ziel, ein friedliches Zusammenleben der Völker zu erreichen, nur mit oder über die DKP erreicht werden kann oder soll. Insoweit ist daher auch nicht erkennbar, daß die praktisch politische Zielsetzung der DFG-VK einen - wie immer auch gearteten - Kommunismus einschließt und die Mitglieder auf ein derartiges Ziel verpflichtet sind. Die DFG-VK versteht sich zwar nach ihren eigenen Äußerungen als ein "politischer Kampfverband", jedoch kann darin noch kein Widerspruch zu der Bestrebung gesehen werden, Konflikte zwischen Staaten ohne Gewalt, Krieg und militärische Einmischung zu lösen und auf dieser Grundlage das Selbstbestimmungsrecht der Völker durchzusetzen (vgl. dazu die Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 30. September 1977 - Nr. 114 III 77 - und vom 10. August 1978 - Nr. 41 III 78 -).

3. Soweit die Revision rügt, das Berufungsgericht habe den sog. "Summeneffekt" verkannt und keine zusammenfassende Betrachtung und Interpretation der zur Frage der verfassungsfeindlichen Zielsetzung der DFG-VK vorgetragenen Umstände vorgenommen, trifft dies nicht zu. Das Landesarbeitsgericht hat den Sachverhalt im einzelnen eingehend geprüft und, wie sich aus den Umständen und entsprechenden Hinweisen im Urteil ergibt, auch in seiner Gesamtheit gewürdigt. Auch eine Gesamtschau, also eine Beurteilung der DFG-VK unter Einschluß und Berücksichtigung ihrer geschichtlichen Entwicklung (vgl. dazu die Expertise vom 14. August 1980), der Zusammenarbeit mit kommunistischen und kommunistisch beeinflussten Organisationen, die Besetzung einiger Posten des Bundesvorstandes der DFG-VK mit Kommunisten und sonstige programmatische Äußerungen von Funktionären, führt nicht ohne weiteres zu einer anderen Bewertung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 19 -

der DFG-VK. Unerheblich ist, ob - wie die Revision meint - das Programm der DFG-VK auch im marxistisch-leninistischen Sinne ausgelegt werden kann. Auch mögen Äußerungen einzelner Funktionäre den Eindruck erwecken, die DFG-VK vertrete die Ansicht, der Kapitalismus sei die einzige Kriegsursache (vgl. dazu die Expertise vom 14. August 1980, S. 5). Diese dadurch bedingten Zweifel reichen jedoch schon nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen nicht aus, die DFG-VK schon deswegen eindeutig als eine verfassungsfeindliche Organisation einzustufen. Die Revision selbst räumt ein, daß die Mehrheit der Mitglieder, die anerkanntermaßen Nichtkommunisten sind, die DFG-VK keineswegs als eine marxistisch-leninistisch orientierte und von der DKP beherrschte Organisation ansehen.

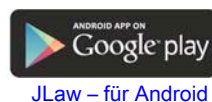
Aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts kann daher in Übereinstimmung mit der Auffassung des Landesarbeitsgerichts allenfalls gesagt werden, daß zwar gewisse Zweifel nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, mit hinreichender Sicherheit eine verfassungsfeindliche Zielsetzung der DFG-VK aber nicht nachgewiesen ist. Die Mitgliedschaft und die Aktivitäten der Klägerin für die DFG-VK können daher auch kein Indiz für eine verfassungsfeindliche Einstellung und für das von der Klägerin später zu erwartende Verhalten abgeben. Das Landesarbeitsgericht ist insoweit keineswegs von einer zu engen Betrachtungsweise ausgegangen.

V. Auch wenn nicht festgestellt werden kann, daß die DFG-VK verfassungsfeindliche Ziele verfolgt und die Mitgliedschaft sowie Aktivitäten in der DFG-VK kein Indiz für eine verfassungsfeindliche Einstellung des Bewerbers abgeben, könnten sich gleichwohl aus anderen Gründen bzw. Umständen Bedenken bezüglich der an die Verfassungstreue eines Bewerbers zu stellenden Anforderungen ergeben. Derartige Umstände von hinreichendem Gewicht, die bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, begründete Zweifel an der künftigen Verfassungstreue der Klägerin auszulösen, hat der beklagte Freistaat jedoch weder in seinen Ablehnungsbescheiden zum Ausdruck gebracht noch zulässigerweise nachträglich geltend gemacht.

1. Der beklagte Freistaat hat in dem Ablehnungsschreiben vom 23. März 1978 die Zweifel an der Verfassungstreue der Klägerin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 20 -

damit begründet, daß sich die Klägerin zum Programm der DFG-VK bekenne, sich zwar kritisch zur DKP geäußert habe, aber bei der gebotenen Gesamtbeurteilung sie sich nicht eindeutig von verfassungsfeindlichen Bestrebungen distanziert habe. Ihre Aussagen seien widersprüchlich und ihre Angabe, die Verfassungsfeindlichkeit der DKP nicht beurteilen zu können, unglaubwürdig. Konkreter nimmt der beklagte Freistaat erst in dem Abhilfebescheid vom 27. Juni 1978 zu den Zweifeln an der Verfassungstreue der Klägerin Stellung. Nachdem zunächst wiederum auf die Mitgliedschaft der Klägerin in der DFG-VK abgehoben und die sich daraus ergebenden Zweifel näher begründet werden, wird ausgeführt, die Klägerin habe sich bewußt hinter die auch für den Freistaat Bayern diskriminierenden Verlautbarungen der DFG-VK (z.B. der Bundesgrenzschutz werde zur Bürgerkriegsarmee ausgebildet) gestellt und damit erhebliche Zweifel an ihrer Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit ihrem Dienstherrn habe aufkommen lassen; die Klägerin habe das für eine gedeihliche Zusammenarbeit erforderliche Vertrauensverhältnis schon vor Abschluß eines Arbeitsvertrages endgültig zerstört.

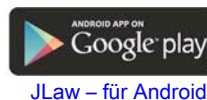
Diese angeführten Gründe sind bei objektiver Betrachtungsweise schon vom Ansatz her nicht hinreichend fundiert, um begründete Zweifel an der künftigen Verfassungstreue der Klägerin aufkommen zu lassen.

a) Die Klägerin ist in zwei Anhörungsgesprächen am 2. März 1977 und am 18. Mai 1977 über ihr Verfassungsverständnis und zu den Zielen bzw. zu den einzelnen Programmpunkten der DFG-VK befragt worden. Aus den darüber gefertigten Protokollen ist das Ergebnis zu entnehmen, daß sich die Klägerin vorbehaltlos zu dem - ihrer Meinung nach - weder kommunistischen noch verfassungsfeindlichen Programm der DFG-VK bekennt, als überzeugte Pazifistin aber auch zum Antimilitarismus und zu den Grundwerten des Grundgesetzes. Den Antikommunismus bejaht sie, weil darin eine Wertabschätzung von Menschen liege, die sich als Kommunisten verstehen oder die man als solche ansieht. Ob die DKP verfassungswidrig ist, läßt sie offen, da sie das Programm der DKP nicht kenne, bejaht aber

- 21 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 21 -

das Recht des Staates, sich gegen Verfassungsfeinde zu wehren, auch gegen Kommunisten, falls diese Verfassungsfeinde sind. Sie ist ferner der Meinung, sozialistische Ostblockstaaten seien keine demokratischen Staaten, weil diesen wesentliche demokratische Elemente fehlen und eine solche Staatsform, wenn sie bei uns eingeführt werden sollte, als gegen die Verfassung gerichtet bekämpft werden müßte. Danach befragt, warum im Programm der DFG-VK in bezug auf Abrüstung in erster Linie Aussagen gegen die NATO gemacht werden, beantwortet sie mit dem Hinweis, die DFG-VK sei in der Bundesrepublik tätig und richte deshalb in erster Linie Forderungen an die Regierung des eigenen Landes. Auf das Positionspapier 1972 angesprochen, in dem die Einordnung der Organisation in die "sozialistische Revolution" vorgeschlagen worden war, erklärt sie, daß sie dieses Papier nicht kenne, da sie erst 1973 der DFG-VK beigetreten sei, sie dieses Papier, wenn es angenommen worden wäre, aber ablehnen würde. Für sie sei allein das nach ihrer Meinung verfassungskonforme Programm der DFG-VK maßgebend.

b) Die Äußerungen und Meinungen der Klägerin anlässlich der beiden Anhörungsgespräche lassen auch bei kritischer Betrachtung keine Umstände erkennen, die geeignet sind, begründete Zweifel an der erforderlichen Verfassungstreue der Klägerin zu erwecken. Die Klägerin hat sich entgegen der Auffassung der Revision eindeutig von verfassungsfeindlichen Bestrebungen distanziert, insbesondere hat sie eindeutig eine autoritäre Staatsform, wie sie in den Ostblockstaaten praktiziert wird, abgelehnt und erklärt, solche Bestrebungen müßten bekämpft werden. Auch soweit sie sich mit dem Hinweis, das Programm nicht zu kennen, bezüglich der DKP zurückhaltend geäußert hat, impliziert dies noch nicht ohne weiteres eine verfassungsfeindliche Einstellung der Klägerin. Es offenbart auch keine verfassungsfeindliche Einstellung der Klägerin, wenn sie sich entsprechend ihrer pazifistischen Einstellung gegen den Antikommunismus i.S. einer "Hetzkampagne" und einer "Wertabschätzung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 22 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 22 -

von Menschen" wendet und auf weite Sicht gesehen, für eine Abschaffung der Bundeswehr plädiert, zumal dieses Ziel im Rahmen der Forderung nach einer allgemeinen, weltweiten Abrüstung und Auflösung der Militärblöcke angestrebt wird. Eine verfassungsfeindliche Einstellung der Klägerin kann auch nicht daraus abgeleitet werden, daß sie sich gegen angebliche "Berufsverbote" ausgesprochen hat und ungefragt nicht zu allen Verlautbarungen oder Äußerungen der DFG-VK, die einen irgendwie belastenden Charakter haben könnten (z.B. daß der Bundesgrenzschutz angeblich zur Bürgerkriegsarmee ausgebaut werde), Stellung genommen hat. Die Stellungnahme der Klägerin gibt somit keinen hinreichenden Anlaß, begründete Zweifel an der zu erwartenden Verfassungstreue auszulösen. Außer der Tatsache, daß die Klägerin aktiv für die Ziele der auch verfassungskonform zu interpretierenden DFG-VK eintritt, hat der beklagte Freistaat keine weiteren durch Tatsachen belegte Gründe oder Verhaltensweisen der Klägerin vorgetragen, die etwaige Zweifel an der Verfassungstreue begründen könnten (vgl. dazu BVerwG Urteil vom 27. November 1980 - 2 C 38.79 - AP Nr. 10 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG Urteil vom 10. Dezember 1980 - 5 AZR 18/79 - AP Nr. 15 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG Urteil vom 29. Juli 1982 - 2 AZR 1093/79 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Denn das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung in den vom Bundesverfassungsgericht gezogenen Umfang und Grenzen kann nur dann als ein "formales Lippenbekenntnis" und als nicht ausreichend angesehen werden, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß es der Bewerber mit seinem Bekenntnis nicht ernst gemeint hat. Dafür sind aber keine Anhaltspunkte vorgetragen worden.

c) Soweit die Revision rügt, das Berufungsgericht habe mit seiner Ausführung "auch alle übrigen Erklärungen der Klägerin lassen sich als Ausdruck des von der Klägerin für sich in Anspruch genommenen radikalen pazifistischen Engagements verstehen" und es sei "auch kein Anlaß gegeben, an der Glaubwürdigkeit der Klägerin zu zweifeln" in rechtsfehlerhafter Weise in den Beurteilungsspielraum der Einstellungsbehörde eingegriffen, geht diese Rüge ins Leere. Diese Ausführungen des Landes-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-24-

Spannungsverhältnisses haben.

a) Die Revision sieht in diesen auch in der Presse wieder-gegebenen Äußerungen der Klägerin einen verleumderischen Angriff der Klägerin gegen den beklagten Freistaat, seine Institutionen und gegen die für den Freistaat tätigen zuständigen Behörden. Mit diesen keineswegs spontanen, sondern überlegten Äußerungen habe die Klägerin die Grenzen einer sachlichen Kritik an Erscheinungen des Staates erheblich überschritten. Diese Äußerungen der Klägerin unterstreichen die bisherige Auffassung der Einstellungsbehörde, daß die Klägerin sich weder vom Kommunismus distanziert habe noch die persönliche Eignung für die angestrebte Tätigkeit besitze. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, das insoweit wiederum in den Beurteilungsspielraum der Einstellungsbehörde eingegriffen habe, könne somit nicht davon ausgegangen werden, daß die Klägerin im Falle der Einstellung dem Freistaat Bayern die erforderliche Loyalität entgegenbringen werde.

b) Das Landesarbeitsgericht hat die von der Klägerin vor dem Berufungsgericht abgegebenen Erklärungen zutreffend unter dem Aspekt der politischen Auseinandersetzung gesehen. Die Klägerin habe zwar die Grenzen des Grundrechts der Meinungsäußerungsfreiheit überschritten, gleichwohl sei aber die Annahme nicht gerechtfertigt, sie werde im Falle ihrer erstrebten Einstellung dem Freistaat Bayern die geschuldete Loyalität vorenthalten. Die von der Klägerin in der Berufungsverhandlung vorgetragene Kritik sei eine durch die langdauernde Verzögerung ihres Einstellungsbegehrens ausgelöste Überreaktion, die auch einem besonnenen Menschen in einer derartigen Situation unterlaufen könne. Nachdem sich die Klägerin anlässlich ihrer Anhörung am 18. Mai 1977 vorbehaltlich des Parteienprivilegs des Art. 21 Abs. 2 GG ausdrücklich für die Abwehr von Verfassungsfeinden ausgesprochen habe, wäre es paradox, der Klägerin nach mehr als vierjähriger Wartezeit nunmehr die Einstellung mit der Begründung zu verweigern, Zweifel an ihrer Verfassungstreue bestünden zwar nicht, aber wegen der Kritik am Freistaat Bayern könne von ihr die erforderliche Loyalität nicht mehr erwartet werden, obwohl diese Kritik gerade auch auf die zu Unrecht verweigerte Einstellung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zurückzuführen ist. Aus demselben Grunde könne weder an der Fähigkeit der Klägerin zur Objektivität noch an deren charakterlichen Eignung für das angestrebte Amt gezweifelt werden.

c) Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin mit ihrer Kritik die Grenzen der Sachlichkeit überschritten hat. Denn selbst wenn hiervon ausgegangen werden müßte, können sie ihr in Anwendung des Gedankens der Wahrnehmung berechtigter Interessen gleichwohl nicht nachteilig zur Last gelegt werden. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend auf die langdauernde Verzögerung ihres Einstellungsbegehrens hingewiesen. Bereits vor der gerichtlichen Auseinandersetzung hat der beklagte Freistaat den Antrag der Klägerin auf Einstellung als Fachlehrerin sehr verzögerlich behandelt. Die Klägerin war genötigt, ein sog. Abhilfegesuch einzubringen. Selbst bei einem besonnenen Menschen kann eine solche Situation Unmutsäußerungen auslösen. Die Klägerin mag zwar in der Formulierung überzogen haben, in der Sache hat sie im übrigen aber nichts anderes vorgetragen, als schon früher, insbesondere bei ihren beiden Anhörungsgesprächen. Rückschlüsse auf ihre Einstellung zur Verfassung lassen sich aus ihren Unmutsäußerungen demnach nicht ohne weiteres ziehen (vgl. BAG Urteil vom 19. März 1980 - 5 AZR 794/78 - AP Nr. 8 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG Urteil vom 29. Juli 1982 - 2 AZR 1093/79 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Bei objektiver Betrachtung und vernünftiger Würdigung sind diese von der Klägerin vor dem Berufungsgericht abgegebenen Erklärungen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände mithin nicht von solchem Gewicht, daß daraus begründete Zweifel an ihrer Verfassungstreue, ihrer Objektivität und Loyalität abgeleitet werden können.

VI. Aus allen diesen Gründen mußte daher die Revision des beklagten Freistaates gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 26. Februar 1981 mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

Hillebrecht Dr. Röhsler Dr. Weller
Thieß Dr. Bensinger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 144/81

8 (5 a) Sa 752/78 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Mai 1984
beschlossen:

Die Entscheidungsgründe des Urteils vom
16. Dezember 1982 werden gemäß § 319 ZPO wegen
offenbarer Unrichtigkeit berichtigt.

In der Urschrift auf Seite 22, 13. Zeile von
unten, in den Ausfertigungen S. 20, 4. Zeile
von unten zu V 1 a) muß es statt:

"Den Antikommunismus bejaht sie, weil ..."

richtig lauten:

"Den Antikommunismus lehne sie ab, weil ..."

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

